Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20/0014
03.11.2026

20. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen ermöglichen – das „einePause-Haus“ verwirklichen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Schaffung bedarfsgerechter Kurzzeitwohnangebote für versorgungsintensive Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Berlin konsequent voranzutreiben und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Ziel sind der Aufbau einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Angebotsstruktur in Berlin und die Sicherstellung einer verlässlichen dauerhaften Betriebsfinanzierung.

Hierzu soll der Senat unter Auswertung bewährter Praxisbeispiele aus anderen Bundesländern prüfen, inwieweit die bestehenden gesetzlichen Leistungsgrundlagen bereits eine Umsetzung ermöglichen und welche ergänzenden rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind. Soweit bundesgesetzliche Änderungen zur Etablierung von Kurzzeitwohnangeboten sinnvoll erscheinen, soll der Senat eine entsprechende Bundesratsinitiative ergreifen. Die Schaffung von Kurzzeitwohnangeboten in Berlin ist aber unabhängig davon unverzüglich auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten voranzutreiben und soll nicht vom Ausgang einer Bundesratsinitiative abhängig gemacht werden.

Zugleich wird der Senat aufgefordert, im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens geeignete Träger für den Betrieb der Kurzzeitwohnangebote zu gewinnen, geeignete Räumlichkeiten zu ermitteln und deren dauerhafte Nutzung sicherzustellen.

Bei der Entwicklung geeigneter Lösungen sind die betroffenen Familien, ihre Interessenvertretungen und weitere beteiligte Akteure (einePause e.V., Fachbeirat Care Management, Cooperative Mensch eG., Becura e.V., Kinderintensivpflegedienst Gänseblümchen u.a.) einzubeziehen.

Die Kurzzeitwohnangebote sollen neben der notwendigen pflegerischen Versorgung auch alters- und bedarfsgerechte pädagogische Angebote sowie Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung umfassen. Ein Fahrdienst sollte sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche während ihres Aufenthalts im Kurzzeitwohnen weiterhin ihre Kita oder Schule besuchen können.

Ergänzend zum Kurzzeitwohnen sollen betreute Ferienangebote für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche gestärkt werden, um zusätzlich planbare Entlastungsmöglichkeiten für ihre Familien zu schaffen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2027 zu berichten.

Begründung

Ein chronisch krankes und pflegebedürftiges Kind zu Hause zu betreuen und zu pflegen, ist mit erheblichen körperlichen und psychischen Belastungen verbunden. Viele pflegende Angehörige leiden häufig an Erschöpfung, Überlastung, Schlafentzug und Minderung der eigenen Lebensqualität, was sich wiederum negativ auf die Gesundheit und das seelische Wohlbefinden der zu pflegenden Personen auswirken kann.[1] Diesbezüglich bedeutet das Kurzzeitwohnen eine Möglichkeit, Entlastung für Familien zu schaffen.

Kurzzeitwohnen geht über die herkömmliche Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI hinaus, indem es pflegerische Versorgung mit pädagogischer Förderung und Teilhabeleistungen verbindet. Kinder und Jugendliche werden dabei vorübergehend in einer geeigneten Einrichtung betreut. Solche Angebote ermöglichen Familien auch ohne akute Krisensituation eine planbare Entlastung und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Stabilisierung. Sie können dazu beitragen, eine dauerhafte stationäre Unterbringung zu vermeiden und den Eltern die Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit zu ermöglichen. Zugleich fördern sie die Selbstständigkeit und gesellschaftliche Teilhabe der jungen Menschen. Kurzzeitwohnen beschränkt sich somit nicht auf die pflegerische Versorgung, sondern stellt ein eigenständiges, qualifiziertes Betreuungs- und Förderangebot dar.[2]

Wenn Eltern ihr pflegebedürftiges Kind vorübergehend nicht zu Hause versorgen können, besteht theoretisch die Möglichkeit, das Kind in einer Kurzzeitpflege-Einrichtung unterzubringen. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht für bis zu 8 Wochen im Jahr.[3] „Doch dieser Anspruch kann in Berlin nicht eingelöst werden“[4]. Auf der Seite des Kinderversorgungsnetzes wird ein Versorgungsdefizit moniert: „Die Versorgungsstrukturen in Berlin, die den gesetzlich festgeschriebenen Bedarf absichern sollen, sind nach Ansicht von Elternverbänden, Eltern

[1] Vgl. S. Jennessen (2022): Familien mit pflegebedürftigen Kindern. Lebenslagen – Herausforderungen – Teilhabe. In: K. Jacobs, A. Kuhlmey, S. Greß, J. Klauber, A. Schwinger (Hrsg.): Pflege-Report 2022, Berlin/Heidelberg, S. 17ff.

[2] Vgl. Andreas Langer, Fabian Frei (2016): Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien. Eine wissenschaftliche Evaluation im Neuen Kupferhof. Unter Mitarbeit von Jana Molle. Münster/New York 2016. Vgl. auch: Fachbeirat Care Management: Dokumentation des Fachgesprächs zur Lage versorgungsintensiver Kinder im Land Berlin, 9. März 2026, S. 47.

[3] Vgl. Kurzzeitpflege und Kurzzeitwohnen, kinderversorgungsnetz-berlin.de, abgerufen am 1. November 2026.

[4] Sabine Flatau: Ein Ort für den Sonderfall der Pflege, morgenpost.de, 21.05.2022, abgerufen am 1. November 2026. In Berlin gibt es 14 Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit 253 Plätzen, die grundsätzlich im Einzelfall prüfen können, ob sie ein pflegebedürftiges Kind versorgen können. Diese Einrichtungen sind allerdings nicht explizit auf die Versorgung von Kindern spezialisiert. Eine vollstationäre Intensivpflegeeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit insgesamt 10 Plätzen, die Bärenfamilie Kinderintensivpflege GmbH, bietet bei freien Plätzen auch Kurzzeitpflege an. Es wäre zu prüfen, inwiefern dieses Angebot ausgebaut werden kann.

behinderter Kinder, Fachkräften der Behindertenhilfe und der Kinderpflegedienste weder transparent noch in ausreichendem Maße vorhanden.“[5]

In Berlin haben sich darum Eltern von pflegebedürftigen Kindern zusammengeschlossen und den Verein einePause e.V. gegründet. Dieser setzt sich für die Einrichtung eines heilpädagogischen Kurzzeitwohnens für chronisch kranke und pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Berlin ein. Im Berliner Koalitionsvertrag 2023–2026 von CDU und SPD findet sich auf Seite 92 eine entsprechende Zusicherung: „Die Koalition setzt sich dafür ein, dass eine Kurzzeitpflegeeinrichtung für chronisch kranke oder behinderte Kinder aufgebaut wird und stellt dafür eine Anschubfinanzierung zur Verfügung.“ Diese Koalitionszusage wurde aber nicht erfüllt. Dies musste der Senat selbst eingestehen.

Im Sommer 2024 fand der Fachtag „Kurzzeitwohnangebote schaffen!“ statt. In ihren Grußworten auf dem Fachtag unterstrichen Senatorin Katharina Günther-Wünsch und Staatssekretärin Ellen Haußdörfer die Bedeutung des Kurzzeitwohnens als wichtigen Baustein der Unterstützung. Ein Interessenbekundungsverfahren wurde für Herbst 2024 in Aussicht gestellt.[6] Im Nachgang erklärte der Senat jedoch: „Im Ergebnis der vom Senat fachlich, rechtlich und finanziell durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass ein Projekt ‚Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen‘ wirtschaftlich und nachhaltig nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen einer Zuwendungsfinanzierung durchführbar ist. Ein entsprechendes Interessenbekundungsverfahren hat deshalb nicht stattgefunden.“[7]

Die AfD-Fraktion hat sich wiederholt parlamentarisch mit der Situation von Familien mit versorgungsintensiven Kindern und Jugendlichen sowie der Schaffung geeigneter Kurzzeitwohnangebote befasst. In zwei Schriftlichen Anfragen (Drs. 19/23964 und 19/26057) thematisierte sie die Versorgungslage, bestehende Angebotsdefizite und Finanzierungsmöglichkeiten. Darüber hinaus meldete sie im Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie einen Besprechungspunkt zum einePause-Haus mit Anhörung an (Vorgang BJF 19/0349). Da die anderen Fraktionen bei der Gestaltung der Tagesordnung andere Prioritäten setzten, wurde der Besprechungspunkt jedoch nicht behandelt. Der Handlungsbedarf besteht unverändert fort.

Bedarf: Zu den ersten Schritten der Planung gehört die Feststellung des Bedarfs. Der Senat konstatierte, der Bedarf an Plätzen für Kurzzeitwohnen lasse sich auf der Grundlage vorliegender Daten nicht valide quantifizieren. Es sei aber auch keine Bedarfsermittlung seitens des Senats geplant.[8] Der Bedarf lässt sich aber einerseits am Engagement des einePause e.V. ablesen und zum anderen durch Zahlen untermauern: Bei der benannten Zielgruppe handelt es sich um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis 27 Jahren mit einem Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 gemäß § 15 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI), die im familiären Umfeld von Eltern oder Verwandten betreut und gepflegt werden. Laut Amt für Statistik Berlin-Brandenburg gab es am 15.12.2023 in Berlin 9.319 Leistungsempfänger der Pflegeversicherung unter 15 Jahren, davon 1.036 mit Pflegegrad 1.[9] Die Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 27 Jahre) mit Pflegegrad stieg im Zeitraum 2019 – 2023 deutlich an: mit Pflegegrad 2 bis 5 ist ein Anstieg um 44,21 % (von 8.888 auf 12.817), mit Pflegegrad 3 bis 5

[5] Kurzzeitpflege und Kurzzeitwohnen, kinderversorgungsnetz-berlin.de
[6] Vgl. Fachtag „Kurzzeitwohnangebote schaffen!“, 5. Juli 2024, einePause e.V.
[7] Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD): Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen im einePause-Haus: Familien von Kindern und Jugendlichen mit hohem Assistenzbedarf unterstützen! Drs. 19/23964, 25.09.2025.
[8] Ebd.
[9] Statistik Berlin Brandenburg: Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Empfänger von Pflegegeldleistungen im Land Berlin 2023, S. 5.

um 40,42 % (von 5.384 auf 7.560) zu verzeichnen.[10] Aus diesen Zahlen lässt sich ein Bedarf ablesen.

Finanzierung: Neben der Bereitstellung einer geeigneten Immobilie ist die Frage der dauerhaften Finanzierung das größte Hindernis. Dazu hat der Senat bereits berichtet: In der Drs. 19/21855 verweist der Senat auch auf den Bericht an den Hauptausschuss Rote Nummer 2049 A. Darin zog der Senat das Fazit: Ein Projekt „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ sei wirtschaftlich und nachhaltig mit den aktuell für den Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln nicht durchführbar.

Die Vergütung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX für Kinder und Jugendliche beträgt nach Prüfung durch den Senat durchschnittlich 550 € je Betreuungstag. Hiermit werden neben der Betreuungsleistung die tagesstrukturierenden, sozial- bzw. heilpädagogisch-therapeutischen Angebote vergütet. Für die Deckung der Kosten des Bedarfs für erforderliche medizinisch-pflegerische Leistungen sowie notwendige zusätzliche Anschaffungs- bzw. Sachkosten im Angebot „Kurzzeitwohnen“ müssen nach fachlicher Einschätzung mindestens weitere 400 € pro Betreuungstag und Platz zum Ansatz gebracht werden, so dass von einem Gesamtbedarf von bis zu 950 € pro Platz und Betreuungstag ausgegangen werden muss. Für ein vollständig über Zuwendungen finanziertes Angebot mit 10 Plätzen müssten nach Auskunft des Senats mindestens 3,5 Mio. € jährlich veranschlagt werden.[11]

Die vom Senat veranschlagten Kosten sind allerdings nicht unumstritten. Auf dem Fachgespräch des Fachbeirats Care Management am 9. März 2026 stellte Johannes Hans Nee von becura e. V. eine alternative Modellrechnung vor. Danach würden bei einer Kurzzeitwohneinrichtung mit zwölf Plätzen, einer Auslastung von 80 Prozent und einem Tagessatz von 550 Euro jährliche Kosten von rund 1,93 Millionen Euro entstehen. Entscheidend für die tatsächlichen Kosten seien insbesondere die Zielgruppe, der erforderliche Betreuungsschlüssel und die organisatorische Ausgestaltung. Als mögliche Finanzierungsquellen benannte Nee Leistungen der Eingliederungshilfe, der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Krankenversicherung. Während der Senat von einem vollständig über Zuwendungen finanzierten Angebot ausgeht, berücksichtigt Nee damit die Möglichkeiten einer Finanzierung aus unterschiedlichen Sozialleistungssystemen. Inwieweit die beiden Kalkulationen denselben Leistungsumfang abdecken, bleibt allerdings offen. Die erheblichen Unterschiede zwischen den Kostenannahmen verdeutlichen die Notwendigkeit, alternative Organisations- und Finanzierungsmodelle eingehend zu prüfen.[12]

Kurzzeitwohnen erfüllt darüber hinaus eine wichtige präventive Funktion und kann auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein. Durch die regelmäßige Entlastung pflegender Angehöriger kann einer Überforderung der Familien und damit einer dauerhaften stationären Unterbringung der Kinder und Jugendlichen vorgebeugt werden. Die Kosten einer solchen dauerhaften Unterbringung können die Kosten zeitlich begrenzter Kurzzeitwohnaufenthalte erheblich übersteigen. Zugleich kann Kurzzeitwohnen dazu beitragen, dass Eltern ihre Berufstätigkeit fortsetzen können, anstatt diese aufgrund der hohen Pflegebelastung aufgeben oder einschränken zu müssen. Neben der Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Familien

[10] Vgl. Fachbeirat Care Management: Dokumentation des Fachgesprächs zur Lage versorgungsintensiver Kinder im Land Berlin, 9. März 2026, S. 46.
[11] Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD): Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen im einePause-Haus: Familien von Kindern und Jugendlichen mit hohem Assistenzbedarf unterstützen! Drs. 19/23964, 25.09.2025, Antwort auf Frage 7.
[12] Vgl. Fachbeirat Care Management: Dokumentation des Fachgesprächs zur Lage versorgungsintensiver Kinder im Land Berlin, 9. März 2026, S. 38f.

sind daher auch langfristige Einsparungen bei den Sozialausgaben und positive Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung der Eltern zu erwarten.[13]

Rechtsanspruch: Der Senat wies in der Roten Nummer darauf hin, dass das Angebot des Kurzzeitwohnens für versorgungsintensive junge Menschen in keinem SGB explizit aufgeführt wird und zog sich auf den Standpunkt zurück, dass für eine Umsetzung in Berlin eine bundesgesetzliche Regelung vonnöten sei: „Für den Betrieb eines dauerhaften, langfristig gesicherten Entlastungsangebotes ‚Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen' bedarf es einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung, die eine Refinanzierung des Angebotes sicherstellt. Nur auf einer rechtskreisübergreifenden Grundlage kann ein dauerhaftes Angebot dieser Art wirtschaftlich und nachhaltig vorgehalten werden."[14] Dieser Weg, zunächst eine bundesgesetzliche Änderung herbeizuführen, wäre jedoch langwierig und ist auch nicht die zwingende Lösung.

Gemäß § 20 SGB VIII besteht in Notsituationen ein Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung von Kindern, um deren Verbleib im familiären Lebensumfeld sicherzustellen. Art und Umfang der Unterstützung richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Die Vorschrift begründet jedoch keinen allgemeinen Anspruch auf planbare Aufenthalte in einer Kurzzeitwohneinrichtung, kann aber in Einzelfällen einen ergänzenden Leistungsanspruch eröffnen. Für die dauerhafte Finanzierung von Kurzzeitwohnangeboten müssen deshalb auch die Leistungsgrundlagen der Eingliederungshilfe (§§ 78, 113 SGB IX), der Pflegeversicherung (§§ 39, 42, 42a SGB XI) sowie der Krankenversicherung (§ 37 SGB V) berücksichtigt und miteinander abgestimmt werden.

Mit der Einführung des Gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42a SGB XI zum 1. Juli 2025 stehen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 jährlich bis zu 3.539 Euro für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zur Verfügung. Diese Leistungen können einen Beitrag zur Finanzierung von Kurzzeitwohnaufenthalten leisten. Sie sind jedoch der Höhe nach begrenzt, decken nicht sämtliche Kostenbestandteile ab und gewährleisten für sich genommen keine dauerhafte Finanzierung der Einrichtungen. Erforderlich ist deshalb ein tragfähiges Finanzierungskonzept, das die bestehenden Leistungsansprüche unterschiedlicher Sozialleistungssysteme ausschöpft und die verbleibenden Finanzierungslücken einschließlich der notwendigen Vorhaltekosten schließt.

Trägerschaft: Leistungen zur Eingliederungshilfe (EGH) und Hilfen zur Erziehung (HzE) kann grundsätzlich jeder freie gemeinnützige Träger (u. a. Wohlfahrtsverbände und sonstige Träger, die nicht in Verbänden organisiert sind) oder privat-gewerbliche (nicht gemeinnützige) Träger anbieten. Sollen stationäre Leistungen in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform im Rahmen der EGH gemäß SGB IX erbracht werden, gelten die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Diese sind im Berliner Rahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (BRV) zwischen dem Land Berlin, den Verbänden der freien Wohlfahrt und den privaten Anbietern vertraglich vereinbart. Für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII sind die im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) auf Grundlage der in §§ 78a und 78f SGB VIII beschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen. Bei stationären Angeboten der EGH für Minderjährige ist zudem eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich. Für die Berechtigung zur

[13] Vgl. Fachbeirat Care Management: Dokumentation des Fachgesprächs zur Lage versorgungsintensiver Kinder im Land Berlin, 9. März 2026, S. 46.
[14] Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD): Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen im einePause-Haus: Familien von Kindern und Jugendlichen mit hohem Assistenzbedarf unterstützen! Drs. 19/23964, 25.09.2025, Antwort auf Frage 4.

Erbringung von Leistungen der Kranken- und Pflegekassen sind die Voraussetzungen des SGB V bzw. des SGB XI zu erfüllen. Laut Fachbeirat Care Management gibt es zwei Träger, die Interesse an einem Interessenbekundungsverfahren angemeldet haben.

Bewährte Praxisbeispiele: In anderen Bundesländern konnten bereits vergleichbare Angebote geschaffen werden. Zu nennen sind insbesondere der „Neue Kupferhof“ in Hamburg, die „Familienherberge Lebensweg“ und die Kurzzeitwohneinrichtung „Die Insel“ in Baden-Württemberg, das „Wohnnest“, die „Kleine Oase“ und das Kurzzeitwohnen der Lebenshilfe Dortmund in Nordrhein-Westfalen sowie die „Villa Kunterbunt“ in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Einrichtungen zeigen, dass sich pflegerische Versorgung mit pädagogischer Förderung, Freizeitgestaltung und gesellschaftlicher Teilhabe verbinden lässt. Ihre Finanzierung erfolgt über unterschiedliche Modelle, bei denen Leistungen verschiedener Sozialleistungsträger teilweise durch Spenden und weitere Mittel ergänzt werden. Die bestehenden Angebote liefern damit wichtige Erfahrungen für die organisatorische und finanzielle Ausgestaltung des Kurzzeitwohnens in Berlin.

Ferienfreizeiten: Nach Angaben des Vereins einePause e. V. ist der Bedarf an Entlastungsangeboten insbesondere während der Schulferien hoch. Ergänzende betreute Ferienfreizeiten bieten deshalb eine geeignete Möglichkeit, Familien für einen planbaren Zeitraum zu entlasten. Zugleich ermöglichen sie Kindern und Jugendlichen mit hohem Pflege- und Unterstützungsbedarf abwechslungsreiche Freizeitaktivitäten, gemeinsame Erlebnisse und gesellschaftliche Teilhabe. Neben pädagogischen und pflegerischen Fachkräften können auch ehrenamtliche Betreuungskräfte in die Gestaltung und Durchführung solcher Angebote einbezogen werden.

Berlin, 2. November 2026

Dr. Brinker Wiedenhaupt Tabor Knaute
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion